



## Aktuelle Freiwillige Vereinbarungen (FV)

Freiwillige Vereinbarung	Entgelt	Abgabetermin
I.C Gülleausbringung mit Schlitz-/ Schleppschuhtechnik	15,- €/ha	01.07.
I.E Untersaaten in Silomais und Getreide	150-180,- €/ha	
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung	45,- bzw. 70,- €/ha	
I.L Grundwasserschonender Pflanzenschutz <b>geänderte Wirkstoffliste beachten!!!</b>	64,- €/ha	

Alle **Freiwilligen Vereinbarungen** und weitere Informationen zum Thema „Landwirtschaft im **Wasserschutzgebiet**“ stehen im Internet ([www.wmuhesel.de](http://www.wmuhesel.de)) zum Download bereit.

## Neue Düngeverordnung in Kraft getreten

Am 01. Mai 2020 sind die Änderungen der Düngeverordnung in Kraft getreten. Dabei wird unterschieden nach **flächendeckenden Maßnahmen** und **Maßnahmen für die „Roten Gebiete“**. **Alle flächendeckenden Maßnahmen wurden sofort zum 01.05. wirksam**, die **Maßnahmen für die „Roten Gebiete“** (nitrat- und phosphatsensible Gebiete) **gelten ab dem 01.01.2021**. Wir informieren im Folgenden zunächst über die wichtigsten Details der **flächendeckenden Maßnahmen**:

- **Aufzeichnungspflichten auf Einzelschlag- bzw. Betriebsebene:** Der Nährstoffvergleich entfällt und wird durch eine einzelschlagspezifische Aufzeichnungspflicht ersetzt. Damit müssen alle tatsächlich ausgebrachten Dünger (Stickstoff- und Phosphatdünger) innerhalb der nächsten 2 Tage nach Ausbringung des Düngers aufgezeichnet werden. Bei organischen Düngern ist



sowohl die Menge an Gesamtstickstoff als auch die Menge des verfügbaren Stickstoffs aufzuführen. Aus diesen Aufzeichnungen ist ersichtlich, ob die tatsächliche Düngung an der Höhe des entsprechenden Düngebedarfs ausgerichtet wurde.

- **Erhöhung der Mindestwirksamkeiten von Rinder- und Schweinegülle sowie flüssigen Bio-gasgärrückständen um 10 %** ab sofort für Ackerland und ab dem 01.02.2025 auf Grünland. Die Mindestanrechenbarkeiten liegen damit bei Schweinegülle bei 70 % und bei Rindergülle und flüssigen Gärresten bei 60 %. Da die organische Düngung auf den allermeisten Ackerflächen bereits abgeschlossen ist, gilt diese Regelung in diesem Jahr nur für einen möglichen Zweitfruchtanbau sowie die Düngung im Herbst zu Zwischenfrüchten sowie Winterraps und Wintergerste.
- **Anrechnung der Herbsdüngung zu Winterraps und Wintergerste auf den N-Bedarfswert im Frühjahr.** Damit verringert sich die im Frühjahr auszubringende N-Menge um den Anteil der im Herbst ausgebrachten Menge an verfügbarem Stickstoff. Beispiel: Im Herbst sind zu Winterraps 60 kg Ges-N/ha über einen flüssigen Gärrest ausgebracht worden. Bei einer Mindestanrechenbarkeit von 60 % entspricht das 36 kg anrechenbarem N/ha, die im Frühjahr bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen sind.
- **N-Obergrenze für die Düngung auf Grünland** bzw. im **Feldfutterbau** im Herbst. Ab dem 01.09. können max. 80 kg Gesamt-N/ha bis zum Beginn des Verbotszeitraums aufgebracht werden.
- **Sperrfristverlängerung um 2 Wochen** (01.12. bis 15.01.) für die Aufbringung von Festmistern von Huf- und Klautentieren sowie Komposten. Zudem gilt zukünftig eine **Sperrfrist vom 01.12. bis 15.01. für phosphathaltige Düngemittel** auf Acker und Grünland.
- **Gefrorener Boden - Ausbringungsverbot für stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel.** Bisher war es möglich, auf gefrorenen Boden, der tagsüber oberflächlich auftaut, N- und P-haltige Düngemittel aufzubringen. Nach der neuen Regelung ist dies nicht mehr möglich. Hierdurch schränkt sich das Zeitfenster für eine bedarfsgerechte Düngung (insbesondere auf Marsch und Moorflächen) z.T. erheblich ein und führt möglicherweise zu einer weniger bodenschonenden Ausbringung organischer Düngemittel.
- Bei der **Ermittlung der 170 kg N-Grenze** sind zukünftig auch Teilbeschränkung bei der organischen Düngung (z.B. Vertragsnaturschutz mit max. 80 kg N/ha) zu berücksichtigen.



- Der **berechnete Düngbedarf** darf bei nachträglich eintretenden Umständen wie regionalen Witterungseinflüssen nur **um max. 10% überschritten** werden. In diesen Fällen informiert die Düngbehörde in einer Veröffentlichung über die zulässige Erhöhung des Düngbedarfs.
- **Verringerung der Einarbeitungsfrist für organisch bzw. organisch-mineralische Düngemittel** auf unbestelltem Ackerland von 4 h auf 1 h ab dem 01.02.2025.

## Pflanzenschutzmittelwirkstoffe im Grundwasser

Pflanzenschutzmittel (PSM) dürfen „bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und den Naturhaushalt insbesondere das Grundwasser haben“ (Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012). Um dieses zu verhindern, wurden in den letzten Jahren immer intensivere Untersuchungen durchgeführt. Dabei hat sich leider gezeigt, dass immer häufiger Metaboliten zugelassener PSM im Grundwasser nachgewiesen werden. Die Ursachen hierfür können vielfältig sein. Ungünstige Bodeneigenschaften, hohe Grundwasserstände oder wiederholte Anwendungen auf der gleichen Fläche über viele Jahre sind nur einige Faktoren hierfür. In den Schutzgebieten der Kooperation Leer werden vor allem die nichtrelevanten Metabolite des Wirkstoffs S-Metolachlor nachgewiesen. Diese sind typisch für einen Einsatz im Maisanbau. Auch für die Metaboliten gibt es einen Grenzwert, der bei wiederholter Überschreitung zu einem fünfjährigen Anwendungsverbot im jeweiligen Schutzgebiet führen kann. In einzelnen Wasserschutzgebieten in Niedersachsen mit erhöhten Einträgen hat die Überschreitung des Leitwertes (10 µg/l) bereits zu einem solchen Verbot der Anwendung geführt.

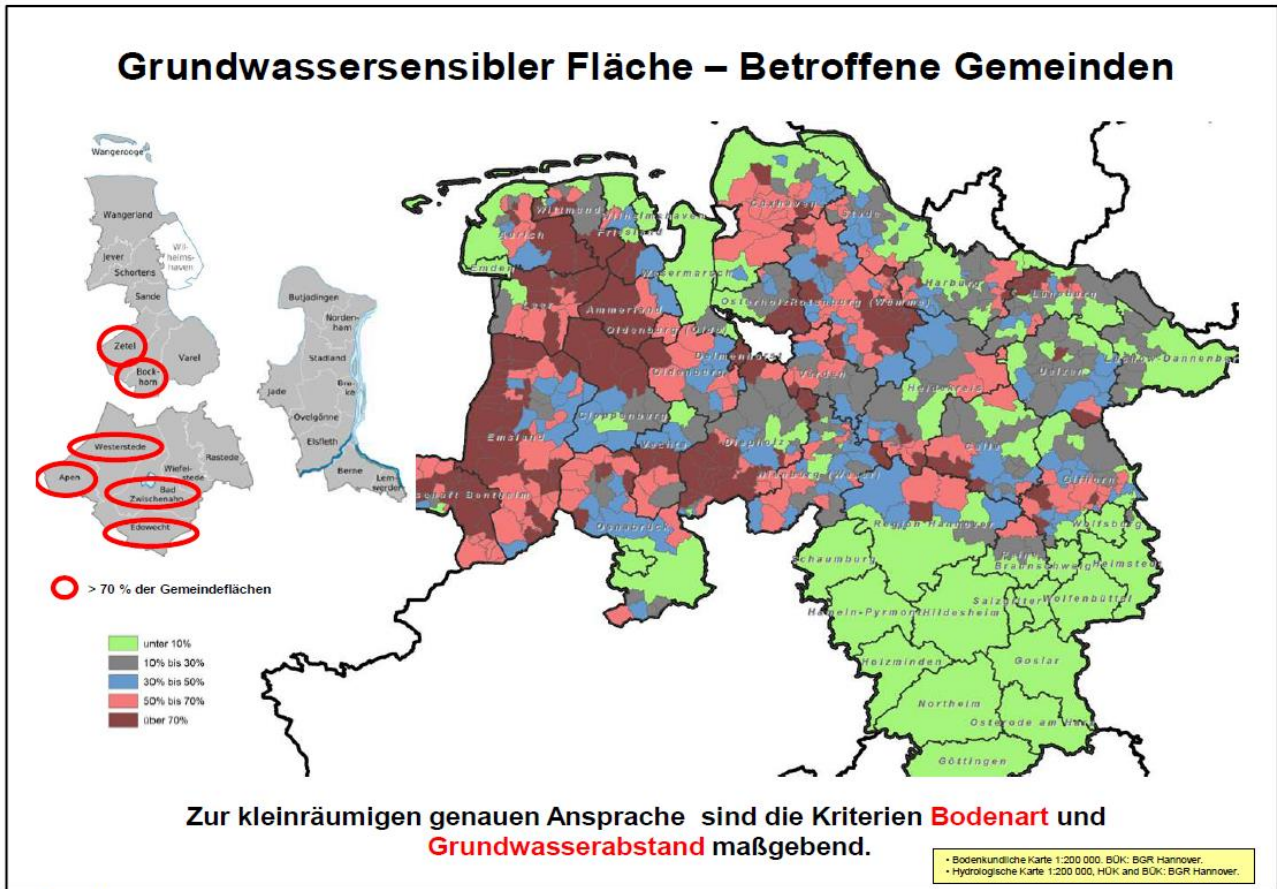
Unser Appell an Sie lautet daher, kein Einsatz von S-Metolachlor auf grundwassersensiblen Standorten. **Dies ist keine Auflage, sondern ein Appell.** S-Metolachlor ist in den Produkten Gardo Gold und Dual Gold enthalten. Diese wiederum sind Bestandteil vom Zintan Gold, Zintan Platin, Elumis Gold und Dual Gold Pack.

Zu Überschreitungen des Leitwertes (10 µg/l) kommt es vorzugsweise unter sandigen, sorptionschwachen, grundwassernahen Standorten. Aufgrund des hohen Maisanteils ist Nordwestdeutschland stärker von dieser Problematik betroffen. Die Herstellerfirma Syngenta empfiehlt daher auf S-Metolachlorprodukte zu verzichten, wenn gleichzeitig die folgenden 3 Kriterien erfüllt sind:

- sandiger Boden (> 80 % Sand): Bodenarten S (Sand) oder schwach lehmiger Sand (I'S)
- Winterniederschlag < 200 mm
- Grundwasserabstand < 3 m



Eine Übersichtskarte über die Gemeinden mit einem hohen Anteil an umweltsensiblen Flächen haben wir Ihnen angefügt. Bitte beachten Sie auch unsere Vereinbarung *I.L Grundwasserschonender Pflanzenschutz* zu diesem Thema!



**Mit freundlichen Grüßen**

**Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

**Hinrich Sparringa**  
 Tel.: 0491- 9797 39  
 Mobil: 0152- 547 821 40

**Jens Wienberg**  
 Tel.: 0491- 9797 27  
 Mobil: 0152- 547 825 93

**Außenstelle Leer**, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):  
 Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete  
 Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert

